

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schorndorf**Hinweis:**

Die weibliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die männliche Form ein.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Schorndorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schorndorf. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

**§ 2
Benutzung**

- (1) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
Beschluss aus 6. Sitzung des Gemeinderates 2 von 6
- (2) Benutzerin ist jede Person, die Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (3) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar.
Die personenbezogenen Daten (Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift; bei Minderjährigen zusätzlich die Namen und Anschrift der Sorgeberechtigten) werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet.
Die Benutzerin bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den landesrechtlichen Datenschutzvorschriften erteilt.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzerin werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
- (3) Die Benutzerin ist verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4**Bibliotheksausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin bzw. ihre gesetzliche Vertreterin.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5**Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Leitung der Stadtbücherei kürzere Leihfristen festsetzen und bekannt geben.
- (3) Die Leihfrist von Büchern und CDs kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
Beschluss aus 6. Sitzung des Gemeinderates 3 von 6
- (4) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbücherei begrenzt werden.

§ 6**Vorbestellungen**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Benutzerin Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 7**Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8
Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Für jede schriftliche Mahnung von entliehenen Medien wird zusätzlich zu der Säumnisgebühr eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9
Gebühren

- (1) Für die Medienausleihe und die Nutzung der digitalen Angebote erhebt die Stadtbücherei eine Gebühr.
- (2) Art und Höhe der Ausleihgebühr, der Säumnisgebühren, der Mahngebühr, Ausstellung eines Ersatzausweises sowie sonstige Verwaltungsgebühren und Kostenersätze werden in einer Gebührenordnung (Anhang zur Satzung) geregelt.

§ 10
Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
- (2) Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst der Nutzerin zugerechnet werden.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
Beschluss aus 6. Sitzung des Gemeinderates 4 von 6
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzerinnen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbücherei entstehen.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 11
Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12
Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Benutzerinnen zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen;
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen und Internetdienstleistern;
 - für Schäden, die einer Benutzerin auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr benutzten Medien entstehen;
 - für Schäden, die einer Benutzerin durch die Nutzung der Stadtbücherei arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
 - für Schäden, die einer Benutzerin durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin verpflichtet sich,
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren;
 - keine geschützten Daten zu manipulieren;
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen;
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen;
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
- technische Störungen selbstständig zu beheben;
Beschluss aus 6. Sitzung des Gemeinderates 5 von 6
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern;
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

§ 13**Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei Schorndorf gelten die Benutzungsordnung, die Hausordnung und die Weisungen des Stadtbüchereipersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (4) Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei in der Regel nicht gestattet.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal der Stadtbücherei wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 14**Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schorndorf:**Gebührenordnung**

Anhang zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schorndorf vom 19.07.2018

Hinweis: Die weibliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die männliche Form ein.

- (1) Benutzungsgebühren
Benutzerinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studierende und Schülerinnen mit gültigem Studenten- bzw. Schülerschein und Inhaberinnen des Schorndorfer Familienbeschlusses aus 6. Sitzung des Gemeinderates vom 6. von 6. entlassen zahlen keine Ausleihgebühr. Erwachsene können eine Gebührenvariante auswählen:
Jahresbeitrag (12 Monate) 15,00 €
Vierteljahresbeitrag (3 Monate) 5,00 €
alternativ: Einzelgebühr pro ausgeliehenem Medium 1,00 €
- (2) Säumnisgebühr für das Überschreiten der
Leihfrist pro Woche und Medium 1,00 €
Bearbeitungsgebühr pro Mahnung 2,00 €
- (3) Rechnungsstellung für nicht abgegebene Medien 5,00 €
- (4) Ersatzausstellung eines Benutzerscheines 1,50 €
- (5) Kostenersatz pauschal
bei kleineren Schäden pro Buch/Medium 3,00 €
- (6) Verlust eines Buches/Medium
Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums
- (7) Vorbestellung von Medien pro Buch/Medium 0,50 €
- (8) Bestellungen über deutschen Leihverkehr pro Buch/Medium 2,50 €
- (9) Sonstige Kosten:
Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (z.B. Kopien, Ausdrucke) den Kostenersatz regeln.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.